



Newsletter - Ausgabe: Blaue Mail 29/2014 - DPoIG-Bayern.de - vom: 05.12.2014

Die blaue Mail der DPoIG Bayern 29/2014

---

## **Inhalt**

- 01. Beförderungsauswahl Januar 2015**
- 02. DPoIG: Pilotversuch mit Teleskopschlagstock muss endlich starten!**
- 03. Schutzausstattung wird verbessert**
- 04. Verdienstgrenze bei Nebentätigkeit wird angehoben**
- 05. DPoIG gewinnt Personalratswahlen in Baden-Württemberg**

### **01. Beförderungsauswahl Januar 2015**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gibt gemäß Art. 17 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 4 des Leistungslaufbahngesetzes bekannt, dass zum 01.01.2015 mehr Beamte und Beamtinnen zur Beförderung in ein Amt der nachfolgend benannten Besoldungsgruppen heranstehen als Beförderungsmöglichkeiten bestehen. Es können daher nur diejenigen Beamten und Beamtinnen befördert werden, die die nachstehenden Kriterien erfüllen.

**Über die weiteren Modalitäten der Beförderungen nach Besoldungsgruppen A 9 + AZ und A 10 (prüfungsfrei) ab Oktober 2014 hat Herr Staatsminister im Rahmen des Newsletters 110 aktuell informiert.**

Für die übrigen im Folgenden nicht aufgeführten Ämter gilt, dass **alle** zum 01.01.2015 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen befördert werden können.

#### **Beförderungen nach A 9**

Von 568 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können 56 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014) ein Gesamturteil von mindestens **12 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **60 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **6 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014.

**Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.**

#### **Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage**

Siehe hierzu die Information von Herrn Staatsminister Herrmann!

Im Vorgriff auf eine Änderung der Beförderungsrichtlinien werden die seit der letzten Beförderung nach dem Ergebnis der letzten dienstlichen Beurteilung abgestuft zurückzulegenden Bewährungszeiten **abweichend von Nr. 4.4 BefRPolVS** wie folgt angewendet:

16 Punkte 36 Monate  
15 Punkte 39 Monate  
14 Punkte 42 Monate  
13 Punkte 45 Monate  
12 Punkte 48 Monate  
11 Punkte 54 Monate  
10 Punkte 60 Monate  
09 Punkte 72 Monate  
08 bis 05 Punkte 84 Monate

Die Beförderungsvoraussetzung des vollendeten 43. Lebensjahres wird nicht mehr angewendet.

Unter diesen Voraussetzungen können von 2.972 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen 47 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014 im Statusamt A 9) ein Gesamturteil von mindestens **14 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **72 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **14 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 9 von mindestens **64 Monaten** aufweisen,
5. eine Dienstzeit seit dem allgemeinen Dienstzeitbeginn von mindestens **142 Monaten** aufweisen.

**Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl bzw. Dienstzeit erreicht haben.**

#### **Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 10 (§ 13 FachV-Pol/VS)**

Siehe auch hierzu die Information von Herrn Staatsminister Herrmann!

**Diese veränderte Staffelung der Bewährungszeiten gilt allerdings erst für Beamte und Beamtinnen, die nach dem Wegfall der Mindestaltergrenze ab dem 01.06.2014 nach Besoldungsgruppe A9 + AZ befördert wurden.**

Von 417 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können 22 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014 im Statusamt A 9 mit Amtszulage) ein Gesamturteil von mindestens **13 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **67 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **11 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 9 mit Amtszulage von mindestens **42 Monaten** aufweisen.

**Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.**

### **Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 11 (§ 13 FachV-PolVS)**

Von 1.227 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können 20 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014) ein Gesamturteil von mindestens **14 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **72 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **12 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 10 von mindestens **120 Monaten** aufweisen.

**Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.**

### **02. DPolG: Pilotversuch mit Teleskopschlagstock muss endlich starten!**

Die DPolG setzt sich seit einiger Zeit mit ihrem GewaPol-Forderungskatalog für die Einführung des Teleskopschlagstockes als Mannausstattung ein.

Die Erfahrungen mit diesem Einsatzmittel in anderen Bundesländern sind sehr positiv. Der Teleskopschlagstock hat dort eine hohe Akzeptanz bei den Kolleginnen und Kollegen.

Polizeiliche Fachgremien haben einen Pilotversuch in vier Verbänden vorgeschlagen. Die Umsetzung ist jedoch ins Stocken geraten.

Innenminister Herrmann sagte gegenüber DPolG Vorstand Rainer Nachtigall eine wohlwollende Prüfung dieser Forderung zu.

### **03. Schutzausstattung wird verbessert**

Verschiedene Arbeitsgruppen haben sich in letzter Zeit mit zusätzlicher Schutzausstattung beschäftigt.

Dabei nahmen die AMOK-Schutzausstattung und das Trägerhüllen-Konzept zur Überziehschutzweste (Modell Baden-Württemberg) breiten Raum ein. Deren Einführung wird von der DPolG befürwortet.

Innenminister Herrmann hat nun zugestimmt, dass diese Schutzausstattungen beschafft werden können.

### **04. Verdienstgrenze bei Nebentätigkeit wird angehoben**

Die in der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung festgelegte Verdienstgrenze von 1.848

Euro/Jahr soll auf 2.400 Euro/Jahr angehoben werden.

Dies hat folgenden Hintergrund:

Die Verdienstgrenze für nebenberufliche Tätigkeiten in der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung orientiert sich am einkommensteuerrechtlichen Freibetrag, der durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz auf 2.400 Euro erhöht wurde.

BBB und DPolG haben diese Verbesserung in ihren Stellungnahmen gegenüber dem Finanzministerium als sachgerecht begrüßt.

## **05. DPolG gewinnt Personalratswahlen in Baden-Württemberg**

Quelle: Beamtenbund Baden-Württemberg, 28.11.2014

Die Deutsche Polizeigewerkschaft Baden-Württemberg (DPolG) hat bei den Personalratswahlen 2014 ihre Führungsposition im Land deutlich ausgeweitet:

175.000 Stimmen für die DPolG, die zum BBW – Beamtenbund Tarifunion gehört. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP), eine DGB-Gewerkschaft, konnte lediglich 75.000 Stimmen auf sich vereinen. **Damit haben über 70 Prozent der Beschäftigten bei der Polizei der DPolG das Vertrauen ausgesprochen.** Vorsitzender des Hauptpersonalrats der Polizei bleibt DPolG-Landesvorsitzender Joachim Lautensack.

Für BBW-Chef Volker Stich ist das hervorragende Abschneiden der DPolG ein Signal dafür, dass die DPolG und der BBW im Land mit ihrer gewerkschaftspolitischen Positionierung richtig liegen. Stich, der auch dbb Vize ist, wertete den Ausgang der Personalratswahlen auch als Beleg dafür, dass die öffentlich Beschäftigten im Land den BBW-Kurs gegen die grün-rote Sparpolitik zulasten von Beamten mittragen.

Ende Blaue Mail Nr. 29

Nachdruck honorarfrei nur unter Quellenangabe



[als PDF-Datei herunterladen](#)

Rechtliches

---

Dieser Newsletter ist eine Veröffentlichung von:

### **Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) im dbb**

Landesverband Bayern e.V.

Erzgießereistr. 20 b

D-80335 München

Fon: 089 / 52 60 04

Fax: 089 / 52 97 25

Internet: [www.dpolg-bayern.de](http://www.dpolg-bayern.de)

Email: [info@dpolg-bayern.de](mailto:info@dpolg-bayern.de)

Inhaltlich Verantwortlicher: Matthias Godulla

Sollten Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten wollen können Sie jederzeit Ihr [Newsletter-Abo abbestellen](#).